

Mulchen und Pflügen bei FAKT-Begrünungen und ÖVF

FAKT - Herbstbegrünungen

E 1.1 Begrünung im Ackerbau, FAKT-Code 40

- Die Aussaat hat **bis 16.09.2019** zu erfolgen
- Das Mulchen und Einarbeiten ist ab Ende November zulässig. Eine Bearbeitung ist ab **21.11.2019** möglich.

E 1.2 Begrünungsmischungen im Ackerbau, FAKT-Code 41

- Die Aussaat der vorgegebenen Saatgutmischungen hat **bis 02.09.2019** zu erfolgen
- Das Mulchen und Einarbeiten ist ab Ende November zulässig. Eine Bearbeitung ist ab **21.11.2019** möglich.

FAKT - Brachebegrünungen mit Blühmischungen

Bei der Brachebegrünung mit Blühmischungen erfolgt die Aussaat der einjährigen Mischung (Blühmischung M1 oder M2) im Antragsjahr bis spätestens 15. Mai bzw. die Aussaat der überjährigen Blühmischung (M3) bis spätestens 15. September des Vorjahres. Die Brachebegrünung kann im 5-jährigen Verpflichtungszeitraum jedes Jahr auf der gleichen Fläche oder auf einer wechselnden Fläche durchgeführt werden.

E 2.1 Brachebegrünung ohne ÖVF-Anrechnung, FAKT-Code 42

- Bei Anbau einer Winterkultur im Rahmen der Fruchtfolge ist das Mulchen und Einarbeiten **ab 01. September 2019** zulässig.
- Bei Anbau einer Sommerkultur im Folgejahr ist Mulchen und Einarbeiten des Aufwuchses nicht vor Ende November 2019 zulässig. Eine Bearbeitung ist **ab 21.11.2019** möglich.

E 2.2 Brachebegrünung mit ÖVF-Anrechnung, FAKT-Code 43

- Bei Anbau einer Winterkultur für das Folgejahr ist das Mulchen und Einarbeiten **ab 01. September 2019** möglich.
- Wird keine Winterkultur angebaut ist das Mulchen **ab 21.11.2019 zulässig – jedoch das Einarbeiten darf nicht vor dem 1. Januar 2020 erfolgen.**

Vor und nach der Brachebegrünung mit Blühmischungen kann keine andere FAKT-Begrünung gefördert werden, z.B. nach FAKT-Herbstbegrünung 2019 ist auf der gleichen Fläche keine FAKT-Brachebegrünung im Mai 2020 möglich. Eine FAKT-Brachebegrünung mit Blühmischungen kann jedoch auf einer im Vorjahr als ÖVF-Zwischenfrucht ausgewiesenen Ackerfläche gefördert werden.

Die Maßnahme Brachebegrünung mit Blühmischung kann auch in Problem- und Sanierungsgebieten von Wasserschutzgebieten durchgeführt werden. Bei der Bodenbearbeitung sind jedoch die Auflagen der SchALVO zu beachten.

Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) im Rahmen des Greening

- **Brache (ÖVF-Code09):** Pflügen/Einarbeiten ist ab 01.01.2020 zulässig.
- **Zwischenfrüchte (ÖVF-Code 02):** der Bewuchs muss bis 15.01. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben. Pflügen/Einarbeiten ist somit ab 16.01.2020 zulässig.
- **Leguminosen (stickstoffbindende Pflanzen, Eiweißpflanzen, ÖVF-Code 07):** Zur Vermeidung von Stickstoffauswaschungen muss nach Beendigung des Anbaus von stickstoffbindenden Pflanzen im Antragsjahr eine Winterkultur oder eine Winterzwischenfrucht angebaut werden. Die Winterkultur/Winterzwischenfrucht muss bis 15.01.2020 auf der Fläche verbleiben. Pflügen/Einarbeiten ist somit ab 16.01.2020 zulässig.

Auf erosionsgefährdeten Flächen

Ackerflächen, die laut Erosionskataster in die Erosionsgefährdungsklasse CC_{Wasser1} oder CC_{Wasser2} eingestuft sind, dürfen vom 01.12. bis 15.02. nicht gepflügt werden. Nicht betroffen von diesem Pflugverbot sind CC_{Wasser1} - Flächen, die quer zum Hang bewirtschaftet werden. Auf CC_{Wasser2} – Flächen darf vor Kulturen mit einem Reihenabstand ≥ 45 cm überhaupt nicht gepflügt werden. Die Einstufung der Flächen in die verschiedenen Erosionsgefährdungsklassen kann in FIONA eingesehen werden.